



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen Leipzig/Halle –
Enfidha (Tunesien)**

Begleitung vom 21. Juni 2017

Az.: 2212/5/17

Inhalt

A	Informationen zur Abschiebemaßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur Abschiebemaßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 21. Juni 2017 die Abschiebung vom Flughafen Leipzig/Halle nach Enfidha (Tunesien). Im Rahmen der Maßnahme wurden 19 männliche tunesische Staatsbürger aus den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen abgeschoben, von denen 15 Personen aus der Straf- bzw. Ausreisehaft kamen. Die Maßnahme wurde von etwa 40 Bediensteten der Bundespolizei, einer Frontex-Beobachterin vom Verein Menschenrechte Österreich, einer Dolmetscherin und einem Dolmetscher sowie einer Ärztin und einem Arzt begleitet.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf um 11:45 Uhr am Flughafen Leipzig/Halle ein. In einem Eingangsgespräch berichteten die Bundespolizeibediensteten der Delegation über den Stand der Zuführungen.

Hiernach beobachtete sie die Zuführung der ausreisepflichtigen Personen und die Vorbereitungen des Flugs. Sie sprach mit mehreren ausreisepflichtigen Personen, Bundespolizeibeamtinnen und -beamten, einer Vertreterin der Landesausländerbehörde, der Frontex-Beobachterin, den Dolmetschern sowie den Ärzten. Anschließend begleitete sie den Flug und beobachtete die Übergabe der Ausreisepflichtigen an die örtlichen Behörden am Flughafen Enfidha.

B Allgemeiner Eindruck

Wie bereits in früheren Berichten der Bundesstelle über die Begleitung von Abschiebemaßnahmen beschrieben wurde, sind die örtlichen Gegebenheiten am Flughafen Leipzig/Halle gut.

Die Ausreisepflichtigen wurden von den Dolmetschern empfangen und über das weitere Verfahren informiert. Jedem Ausreisepflichtigen wurden zwei Polizeibedienstete zugeteilt, die sie über die gesamte Maßnahme hinweg begleiteten. Es folgte eine Durchsuchung hinter einer Trennwand. Wie bei den vorherigen von der Bundesstelle beobachteten Maßnahmen erhielten die Ausreisepflichtigen ausreichend Verpflegungspakete.

Bei einer Person waren die Hände mittels eines *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) auf lockerster Stufe, also mit der größtmöglichen Bewegungsfreiheit, gefesselt.

Kurz vor Abflug wurde ein weiterer Ausreisepflichtiger von der sächsischen Landespolizei an den Flughafen gebracht. Sie trug einen Anzug und entsprechende Schuhe. Der Ausreisepflichtige war gefesselt und hatte von der Landespolizei einen Helm aufgesetzt bekommen, da er bei seinem Aufgriff auf offener Straße gegen die Maßnahme Widerstand geleistet habe. Er hatte kein Gepäck dabei, da ihm keine Gelegenheit zum Packen gewährt worden war. Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass abzuschiebenden Personen stets die Gelegenheit zu geben ist, ihr Gepäck selbst zu packen. Nur so kann das Recht auf Eigentum effektiv gewahrt werden.

Bei Übergabe der Landespolizei an die Bundespolizei wurden der Helm und die Fesselung abgelegt und die Bundespolizei legte ihm einen *Body-cuff* an. Die Bundespolizei führte ihn separat von den anderen Ausreisepflichtigen in das Flugzeug.

Beiden mit *Body-cuff* gefesselten Personen wurde dieser eine Stunde nach dem Abflug abgenommen.

C Feststellungen und Empfehlungen

Durchsuchung mit Entkleidung

Jede abzuschiebende Person wurde unter Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchsucht.

Der Einsatzleiter der Abschiebemaßnahme berichtete der Delegation, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, nicht in jedem Fall durchgeführt werde. Vielmehr würde man bei Flügen in den Westbalkan keine Entkleidung anordnen, bei Tunesiern werde hingegen immer eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt. Die Durchsuchung mit Entkleidung führten die die Person begleitenden Polizeibediensteten zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin durch. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass man hinsichtlich der Polizeibediensteten auf eine Geschlechtertrennung bei der Durchsuchung achten würde. In dem Falle, in dem eine Frau durchsucht werden müsse, würde darauf auch bezüglich des ärztlichen Personals geachtet. Bei Männern hingegen würden auch Ärztinnen die Durchsuchung durchführen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.² Die Entscheidung für eine Durchsuchung unter Entkleidung ist mit der jeweiligen Begründung zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind.

¹ BVerfG, Beschluss vom 29.19.2003, Az. 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Wird die Maßnahme aufgrund der Heimat oder Herkunft der betroffenen Person durchgeführt, so liegt ein Eingriff in Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG vor. Zur Klärung der Frage, ob diese Eingriffe gerechtfertigt sind, bittet die Nationale Stelle um Übermittlung der Anzahl der von dem Flughafen Leipzig/Halle abgeschobenen Personen, der Anzahl der unter Entkleidung durchsuchten Personen und der Anzahl der Fälle, bei denen die Durchsuchung unter Entkleidung zum Auffinden eines Gegenstandes geführt hat, jeweils aufgeschlüsselt nach der Staatsbürgerschaft und nach dem Ziel-land der Abschiebemaßnahme.

Zudem ist die Maßnahme in einer das Schamgefühl schonenden Weise durchzuführen. Wenn die Bediensteten, die die Person während der gesamten Maßnahme begleiten sollen, die Durchsuchung durchführen, ist das Schamgefühl im besonderen Maße betroffen. Dies kann sich negativ auf das Verhältnis zwischen den begleitenden Bediensteten und der ausreisepflichtigen Person auswirken.

Es wird empfohlen, die Maßnahme nicht im Beisein der die ausreisepflichtige Person begleitenden Bediensteten durchzuführen. Des Weiteren ist es wünschenswert, auch bei männlichen ausreisepflichtigen Personen darauf zu achten, dass ausschließlich männliches ärztliches Personal die Durchsuchung durchführt.

D Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. Oktober 2017